

## Übersicht über die Änderungen durch das 22. BAföGÄndG

Das 22. BAföGÄndG bewirkt eine erhebliche **Anhebung der Bedarfssätze um 10 Prozent und der Freibeträge um 8 Prozent im BAföG und im Arbeitsförderungsrecht nach dem SGB III** zum Schuljahres- und Semesterbeginn im Sommer/Herbst 2008. Die Anhebungen haben (ohne gesonderte gesetzliche Änderungen) wegen der jeweiligen Bezugnahmen auf BAföG auch **Auswirkungen auf das „Meister-BAföG2“ nach dem AFBG (teilweise) und auf die Begabtenförderungsstipendien**. Allein für das BAföG stellt der Bund dafür im ersten Jahr voller Jahreswirkung 2009 **deutlich mehr als 300 Mio. Euro jährlich zusätzlich** zur Verfügung – das ist ein noch größerer Zuwachs als im AföRG 2001.

**Folgende wichtige inhaltliche Verbesserungen** und Umsteuerungen sieht bereits der **Regierungsentwurf** vor:

- **Auszubildende mit Kindern** sollen bereits während der Ausbildung durch einen pauschalen **Kinderbetreuungszuschlag** zum Bedarfssatz von **113 Euro mtl.** (Vollzuschuss ohne Darlehensanteil) stärker unterstützt werden. Im Gegenzug soll der Kinderteilerlass beim Darlehensanteil Studierender nach einer Übergangszeit von 2 Jahren nach Inkrafttreten des 22. BAföGÄndG entfallen.
- **Auszubildenden mit Migrationshintergrund** wird als Beitrag zu deren Integration die Förderungsberechtigung nach dem BAföG und damit der Zugang zu Höherqualifizierung erleichtert. Ausländische Auszubildende, die bereits langfristig aufenthaltsberechtigt sind oder lange in Deutschland leben und eine **dauerhafte Bleibeperspektive** haben, sollen künftig auch **ohne Anknüpfung an eine vorherige Mindestberufsdauer der Eltern** nach dem BAföG gefördert werden können. Es sollen nicht diejenigen, denen sonst andere staatliche Transferleistungen der sozialen Sicherung zustehen, auf die Aufnahme einer nach dem BAföG förderungsfähigen qualifizierten Ausbildung verzichten müssen, um überhaupt finanzielle Unterstützung zum Lebensunterhalt zu erhalten. Dies ist ein **wichtiger Erfolg auch im Kontext des nationalen Ingerationsplans**, der zugleich integrations- wie bildungspolitisch Sinn macht.
- Die **Internationalisierung** der Ausbildung wird auch im Ausbildungsförderungsrecht noch weiter gestärkt. Durch **Wegfall der obligatorischen Orientierungsphase**, die insb. Studierende bislang zum Studienbeginn in Deutschland zwingt, sollen auch komplett im europäischen Ausland durchgeführte Ausbildungsgänge nach dem BAföG förderfähig werden; zugleich sollen künftig ohne weiteres auch **Praktika außerhalb Europas** gefördert werden. Eine **Pauschalierung der Zuschläge für Auslandsreisekosten** und Herabsetzung der abrechenbaren Zahl der Zwischenheimfahrten wird den erheblichen Verwaltungsaufwand im Vollzug spürbar reduzieren. Die bisher als Vollzuschuss geleisteten **Auslandsförderungsbestandteile werden Studierenden künftig – wie die Inlandsförderung auch – mit hälftigem Darlehensanteil gewährt. Studiengebühren im Ausland zugleich nur noch bis zu einem Jahr** erstattet. (Für längerfristige Aufenthalte wird derzeit mit der KfW über ein Kreditprogramm verhandelt)
- Die **Hinzuverdienstgrenzen** ohne Anrechnung auf das BAföG werden für alle Auszubildenden **einheitlich** und ohne Differenzierung nach Ausbildungsart auf die Höhe der auch für sog. „Minijobs“ **geltenden Grenze von 400 Euro monatlich** ausgedehnt. Dadurch soll zugleich die Möglichkeit für Auszubildende verbessert werden, selbst zur Finanzierung ihrer Ausbildung beizutragen und so die ihnen gegenüber zum Unterhalt verpflichteten Eltern zu entlasten.
- Die **Aufhebung zahlreicher überflüssig gewordener Vorschriften** im BAföG selbst, in früheren Änderungsgesetzen zum BAföG, die noch entbehrlich gewordene Regelungsreste enthielten, sowie in Verordnungen zur Durchführung des BAföG ist ein

weiterer Schritt zur konsequenten **Rechtsbereinigung, Entbürokratisierung** und zur Eindämmung der Normenflut auf Bundesebene.

Folgende zusätzliche inhaltlichen **Änderungen** sind durch die Koalitionsfraktionen mit **Änderungsantrag** hinzugefügt worden:

- **Streichung** der ursprünglich im Regierungsentwurf noch vorgesehenen **Einschränkungen bei der elternunabhängigen Kollegschulförderung** (entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates);
- **Kinderbetreuungszuschlag bei Mehrkindfamilien** (neben 113 Euro für erste jetzt auch **je 85 Euro für weitere Kinder**);
- **Ergänzung der Regelung zur Ausländerförderung** (§§ 8 BAföG, 63 SGB III) um die Personengruppe der nach §§ 22, 23 Abs. 2 und des §104a AufenthG Aufenthaltsberechtigten. Auch der Aufenthalt dieser Ausländer im Bundesgebiet ist im Regelfall auf Dauer angelegt.
- **Auslandsförderung:**
  - **Auslandsstudiengebühren (bis 1 Jahr) als Vollzuschuss** (Regierungsentwurf: Normalförderung);
  - **Einbeziehung von Praktika, die im Zusammenhang mit dem Besuch von Berufsfachschulen absolviert werden** (entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates);
- **Hinausschieben des nächsten regulären Termins für den BAföG-Bericht** um ein Jahr: Angesichts der zum Wintersemester 2008 vorgesehenen Anhebungen der Bedarfssätze und Freibeträge macht es keinen Sinn, bereits bis spätestens zum 15.01.2009 (derzeit regulärer nächster Berichtstermin) den nächsten BAföG-Bericht vorzulegen.
- Hinsichtlich des **Inkrafttretenstermins** gilt, dass die **Verbesserung der Ausländerförderung, der neue Kinderbetreuungszuschlag sowie der Wegfall der Orientierungsphase bei der Auslandsförderung sofort nach Verkündung** wirksam werden, alle **anderen Verbesserungen dagegen ab Herbst 2008**. Da die Anpassung der BAföG-Bedarfssätze zum WS 2008/2009 versicherungsrechtlich eine Anhebung der Krankenversicherungsbeiträge ab dem darauf folgenden Semester (Sommersemester 2009) zur Folge hat, erfolgt eine entsprechende nochmalige Anhebung auch der Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge im BAföG selbst zum Sommersemester 2009.
- Eine **Änderung im Altenpflegegesetz** stellt sicher, dass die gesetzlich vorgeschriebene **Ausbildungsvergütung** im Bereich der Altenpflegeberufe künftig nicht mit Hinweis auf mögliche BAföG-Förderung verweigert werden darf, wie es derzeit vereinzelt geschieht.
- Mit einer **Änderung im SGB II** soll die grundsätzliche Ausschlussregelung von Arbeitsuchenden, die eine dem Grunde nach mit BAföG förderungsfähige Ausbildung absolvieren, dahin geöffnet werden, dass **im Einzelfall ALG II wenigstens dann** geleistet werden kann, **wenn eine BAföG-Förderung wegen Überschreitung der Altersgrenze ausscheidet**. Eine entsprechende Ergänzung wurde auch zum SGB XII vorgesehen.